

41. 1. Auf welchem Wege ist die Aussonderung einer Forderung, die der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung abgetreten hat, geltend zu machen?

2. Ist § 46 Satz 2 R.D. auf die Einziehung fremder Forderungen durch den Konkursverwalter anwendbar?

R.D. §§ 43, 46, 59; B.P.D. § 256; B.G.B. § 812.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1920 i. S. W. (Rl.) w. R. Konkurs (Wett.). VI 184/19.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Witwe Anna R., über deren Vermögen am 13. August 1914 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, stand gegen ihren Stief-

bruder, den Kaufmann Franz G., eine Darlehnsforderung von 22 000 M zu. Der Kläger behauptet, sie habe ihm diese Forderung Ende Mai 1913 abgetreten. Mit der weiteren Behauptung, der Konkursverwalter betrachte die Forderung als zur Masse gehörig und habe einen Teil davon bereits vom Schuldner eingezogen, nimmt er ihn deswegen klageweise in Anspruch, mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß ihm hinsichtlich der Forderung von 22 000 M ein Aussonderungsrecht zustehende und daß der Beklagte demnach nicht berechtigt sei, den noch nicht eingezogenen Restbetrag der Forderung von dem Schuldner G. einzuziehen, sowie
2. den Beklagten zu verurteilen, diejenigen Summen, die G. an ihn zur Tilgung der Forderung gezahlt hat, an den Kläger zu zahlen.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Witwe R. zu dem angegebenen Zeitpunkt, also vor der Konkursöffnung, dem Kläger ihre Forderung an G. abgetreten hat, daß der letztere hiervon vor der Konkursöffnung benachrichtigt worden ist, aber trotzdem auf Anfordern des Verwalters Zahlungen auf die Schuld zur Konkursmasse geleistet hat. Dennoch hält es beide Ansprüche des Klägers für ungerechtfertigt. Zum ersten Anspruch führt es aus, die Feststellungsklage sei unzulässig, weil für den Fall des Bestehens eines Aussonderungsanspruchs die Leistungsklage möglich wäre, es also an einem Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO. fehle; der Kläger habe auch in dem Antrage zu 2. die Leistungsklage mit der Feststellungsklage verbunden. Sodann stehe ihm ein Aussonderungsrecht aus § 43 RD. deshalb nicht zu, weil nur individuell bestimmte Sachen Gegenstand der Aussonderung sein könnten, aber keine Geldsummen, die nicht unterscheidbar in der Masse vorhanden seien. Den Herausgabeansprüchen, die ein Recht auf Aussonderung gäben, ständen die sogenannten Erstattungsansprüche gegenüber, die bloße in Geldsummen zu verfolgende Konkursforderungen bildeten, und um solche Ansprüche handle es sich hier.“

Die Revision rügt zutreffend, daß diese Erwägungen das materielle Recht sowie die Vorschrift des § 256 ZPO. verletzen. Der Kläger nimmt die Forderung der Gemeinschuldnerin gegen G. auf Grund der Abtretung für sich in Anspruch und behauptet mithin im Widerspruch zum Beklagten, daß sich ein fremder Vermögensgegenstand in der Konkursmasse befinde. Sein Verlangen nach dessen Aussonderung zu seinen Gunsten steht also mit der Vorschrift des § 43 RD. im Einklange. Denn der „Gegenstand“, der dort als der Aussonderung

unterliegend bezeichnet wird, muß allerdings individuell bestimmt sein, kann aber auch in einer Forderung bestehen. Gerade der hier vorliegende Fall, daß jemand behauptet, ihm sei vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner eine diesem gegen einen Dritten zustehende Forderung abgetreten worden, deren Gläubigerschaft aber der Konkursverwalter für die Masse in Anspruch nehme, enthält alle Voraussetzungen für einen Aussonderungsanspruch (vgl. Jaeger, Komm. z. R.D., 5. Aufl., § 43 Anm. 1, 4, 9, 28, ferner Urteil VII 120/06 vom 22. Dez. 1906). Da bei derartiger Sachlage, nämlich vor der Bezahlung der abgetretenen Forderung, eine Leistungsklage gegen den Verwalter nicht in Frage kommen kann, ist der gegebene Weg zur Durchsetzung eines solchen Anspruchs die Feststellungsklage, deren Antrag dahin zu fassen ist, daß das Bestehen des Gläubigerrechts des Klagenantrags und das Nichtbestehen dieses Rechtes auf Seiten des Konkursverwalters festgestellt werde (vgl. Jaeger § 43 Anm. 59). Dem letzteren gegenüber erschöpft sich das rechtliche Interesse des Besessionars in der begehrten Feststellung; andererseits ist aber auch die Feststellungsklage das einzige Mittel, um das zwischen ihm und dem Verwalter durch die Tatsache, daß sie beide dieselbe Forderung als Gläubiger in Anspruch nehmen, hergestellte Rechtsverhältnis zu klären. Prozeßrechtlich ist übrigens die Lage nicht anders, als wenn ohne Konkursöffnung der Bedent selbst wieder die Forderung als die seinige behandeln würde, wie denn überhaupt die Feststellungsklage als der regelmäßige Weg anerkannt ist, um einen Streit zweier Forderungsprätendenten zu erledigen (vgl. R.G.B. Bd. 7 S. 418, Bd. 41 S. 345, ferner die Urteile III 31/06 vom 15. Juni 1906 und III 182/08 vom 26. Januar 1909). Deswegen und weiter mit Rücksicht darauf, daß die Einleitung des Konkursverfahrens eine eilige Klarstellung der in Rede stehenden Rechtsbeziehung nötig machte, kann am Vorhandensein des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen richterlichen Feststellung kein Zweifel sein. — Hiernach sind die Erwägungen des Berufungsgerichts dadurch veranlaßt, daß es irrig den ersten Satz des Berufungsantrags dahin verstanden hat, er beschäftige sich nur mit dem vom Schuldner bereits an den Beklagten ausgezahlten Teilbetrage der Forderung und erstrebe die Aussonderung der dabei in Frage kommenden, nicht unterscheidbar in der Konkursmasse vorhandenen Geldsumme. Wenn es in diesem Zusammenhang unter Berufung auf Jaeger § 43 Anm. 4, 8 und 31 von „Erstattungsansprüchen“ redet, so sind damit wohl die dort erörterten sogenannten „Beschaffungsansprüche“ gemeint, deren Merkmale aber auf den hier geltend gemachten Anspruch nicht zutreffen. . . .

Sinnsichtlich des ersten Anspruchs kann demnach das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten werden. Der Rechtsstreit würde insoweit

unterliegend bezeichnet wird, muß allerdings individuell bestimmt sein, kann aber auch in einer Forderung bestehen. Gerade der hier vorliegende Fall, daß jemand behauptet, ihm sei vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner eine diesem gegen einen Dritten zustehende Forderung abgetreten worden, deren Gläubigerschaft aber der Konkursverwalter für die Masse in Anspruch nehme, enthält alle Voraussetzungen für einen Aussonderungsanspruch (vgl. Jaeger, Komm. z. R.D., 5. Aufl., § 43 Anm. 1, 4, 9, 28, ferner Urteil VII 120/06 vom 22. Dez. 1906). Da bei derartiger Sachlage, nämlich vor der Bezahlung der abgetretenen Forderung, eine Leistungsklage gegen den Verwalter nicht in Frage kommen kann, ist der gegebene Weg zur Durchsetzung eines solchen Anspruchs die Feststellungsklage, deren Antrag dahin zu fassen ist, daß das Bestehen des Gläubigerrechts des Klagenantrags und das Nichtbestehen dieses Rechtes auf Seiten des Konkursverwalters festgestellt werde (vgl. Jaeger § 43 Anm. 59). Dem letzteren gegenüber erschöpft sich das rechtliche Interesse des Besessionars in der begehrten Feststellung; andererseits ist aber auch die Feststellungsklage das einzige Mittel, um das zwischen ihm und dem Verwalter durch die Tatsache, daß sie beide dieselbe Forderung als Gläubiger in Anspruch nehmen, hergestellte Rechtsverhältnis zu klären. Prozeßrechtlich ist übrigens die Lage nicht anders, als wenn ohne Konkursöffnung der Bedent selbst wieder die Forderung als die seinige behandeln würde, wie denn überhaupt die Feststellungsklage als der regelmässige Weg anerkannt ist, um einen Streit zweier Forderungsprätendenten zu erledigen (vgl. R.G.Z. Bd. 7 S. 418, Bd. 41 S. 345, ferner die Urteile III 31/06 vom 15. Juni 1906 und III 182/08 vom 26. Januar 1909). Deswegen und weiter mit Rücksicht darauf, daß die Einleitung des Konkursverfahrens eine eilige Klarstellung der in Rede stehenden Rechtsbeziehung nötig machte, kann am Vorhandensein des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen richterlichen Feststellung kein Zweifel sein. — Hiernach sind die Erwägungen des Berufungsgerichts dadurch veranlaßt, daß es irrig den ersten Satz des Berufungsantrags dahin verstanden hat, er beschäftige sich nur mit dem vom Schuldner bereits an den Beklagten ausgezahlten Teilbetrage der Forderung und erstrebe die Aussonderung der dabei in Frage kommenden, nicht unterscheidbar in der Konkursmasse vorhandenen Geldsumme. Wenn es in diesem Zusammenhang unter Berufung auf Jaeger § 43 Anm. 4, 8 und 31 von „Erstattungsansprüchen“ redet, so sind damit wohl die dort erörterten sogenannten „Verfälschungsansprüche“ gemeint, deren Merkmale aber auf den hier geltend gemachten Anspruch nicht zutreffen. . . .

Sinnsföchtlich des ersten Anspruchs kann demnach das Berufungsgericht nicht aufrecht erhalten werden. Der Rechtsstreit würde insoweit

zur Endentscheidung im Sinne der Klage reif sein, wenn nicht zweifelhaft wäre, ob nicht G. in der Zwischenzeit den gesamten Forderungsbetrag von 22 000 M nebst Zinsen zur Masse bereits eingezahlt hat. Nach seiner Zeugenaussage ist dies wahrscheinlich. Wäre dem aber so, dann würde insoweit, als Feststellung der Nichtberechtigung des Beklagten, den von ihm bisher noch nicht eingezogenen Restbetrag der Forderung vom Schuldner einzuziehen, verlangt wird, dem Klagantrage nicht stattgegeben werden können. Die Frage muß vom Richter noch geklärt werden.

2. Der zweite Anspruch des Klägers hat diejenigen Zahlungen zum Gegenstande, die G. auf die streitige Forderung an den Beklagten geleistet hat, und verlangt deren Erstattung.

Auch gegen die Abweisung dieses Leistungsanspruchs bestehen erhebliche Bedenken. Der Anspruch war vom Kläger als Aussonderungsanspruch im Sinne des § 46 sowie hilfsweise als Masseanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 59 Nr. 3 R.D. geltend gemacht worden. Auf den § 46 geht das Kammergericht überhaupt nicht ein. Es fragt sich aber, ob diese Vorschrift dem Anspruche nicht als Stütze dienen kann. Sie behandelt die sogenannte Erbschaftsaussonderung und setzt voraus, daß Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, veräußert worden sind, sei es vor der Eröffnung des Verfahrens vom Gemeinschuldner oder nachher vom Verwalter. Während im Satz 1 der Aussonderungs-berechtigte für befugt erklärt wird, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit sie noch aussteht, zu verlangen, legt ihm der hier allein in Betracht kommende Satz 2 die Befugnis bei, die Gegenleistung aus der Masse zu beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu dieser eingezogen worden ist. Im gegebenen Falle scheint es auf den ersten Blick an einer „Veräußerung“ zu fehlen, denn durch den verklagten Konkursverwalter, dessen Handeln allein in Frage steht, ist weder ein Verkauf noch eine sonstige Übertragung der gegen G. bestehenden Forderung erfolgt. Der Begriff der Veräußerung muß aber hier in einem weiteren Sinne verstanden werden, wie die Entstehungsgeschichte des § 46 (in alter Fassung gleichlautend § 38) lehrt. Die Begründung des Entwurfs (Hahn, Materialien zur R.D., S. 182—184) bemerkt eingangs, der § 38 schließe den Titel „Aussonderung“ mit einer allgemeinen Bestimmung; der beabsichtigte Schutz fremden Eigentums müsse unvollkommen erscheinen, wenn nicht der Fall bedacht werde, daß bei Erhebung des Anspruchs die fremde Sache nicht mehr in der Masse vorhanden, vielmehr durch Veräußerung oder durch andere Verwertung in die Hand eines Dritten übergegangen sei. Weiter kennzeichnet sie (im Abs. 3) den mit den vorgeschlagenen Vorschriften angestrebten Zweck wie folgt:

„Der Fall, daß die bei Eröffnung des Verfahrens in Beschlag genommene Sache aus der Konkursmasse veräußert worden, setzt voraus, daß der Konkursverwalter den Anspruch nicht gekannt oder ihn absichtlich verlegt hat. Wie dem nun sei, das Verhalten des Verwalters darf den Berechtigten nicht beeinträchtigen. Sein Anspruch bestand zur Zeit der Konkursöffnung; die Beschlagnahme erfolgte zu Unrecht. Kann die nicht zur Konkursmasse gehörig gewesene Sache nicht mehr herausgegeben werden, so ist dem Anspruch in anderer Weise aus der Konkursmasse zu genügen. Die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eintretende Entschädigungspflicht ist eine Massefchuld; die Masse ist ohne Rechtsgrund bereichert worden. Der Berechtigte soll aber nicht lediglich auf die meist schwierige und zeitraubende Ermittlung des Schadens angewiesen, er soll durch das unrechtmäßige Verhalten des Verwalters nicht schlechter, sondern besser gestellt werden. Das Verhalten des letzteren erscheint als fremde Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Entwurf sichert jenem daher die zur Konkursmasse für seine Sache eingezogene Gegenleistung oder, sofern diese noch aussteht, die Befugnis zu, sie von dem Dritten einzuziehen.“

Endlich sagt die Begründung in ihrem Schlußsatz:

„Der Entwurf legt der Vorschrift des § 38 allgemeine Geltung bei. Sie soll auch auf Fälle Anwendung finden, in denen, wenn die fremde Sache oder Forderung noch nicht veräußert worden wäre, ihre Herausgabe oder Abtretung hätte aus der Konkursmasse verlangt werden können.“

Um völlig klar zu stellen, was mit der Veräußerung einer fremden Forderung gemeint sei, sind in der Ann. 2 (S. 184) Belege angezogen. Zunächst ein Erkenntnis des OLG. Dresden vom 11. November 1862 (Seufferts Archiv Bb. 16 Nr. 271), das den Fall behandelt, daß der Schuldner einer vom Gemeinschuldner vor Ausbruch des Konkurses abgetretenen Forderung, bevor ihm die Abtretung angezeigt wurde, zur Konkursmasse gezahlt hat; hier wurde entschieden, daß das Gezahlte nicht von der Gläubigerschaft zu beanspruchen, sondern dem Fessionar zu überlassen sei. Weiter ein Urteil des preuß. OTrib. vom 11. März 1837 (Präjudiz Nr. 224 a auf S. 261 der Präjudizienammlung 1832—48), welches allgemein ausspricht, daß der Eigentümer einer durch einen Konkurskurator zur Kreditmasse eingezogenen Forderung deren Betrag an Kapital und Zinsen vor allen erstattet verlangen kann. Die dritte angezogene Stelle (Roch, Recht der Forderungen, 1858, Bb. 1 S. 542) zählt auf der Grundlage der preuß. KO. vom 8. Mai 1855 zu den Masseansprüchen, die aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen des Verwalters entstanden sind, unter 4. den „Anspruch desjenigen, dessen Forderung an

einen Dritten der Verwalter zur Kreditmasse eingezogen hat, unbeschadet des Rechtes des Gläubigers, sich auch an seinen durch die Zahlung an einen unlegitimierten Empfänger nicht freigewordenen Schuldner zu halten“.

Hiernach hat bei der Vorlegung des Entwurfs der Reichskonkursordnung an den Reichstag die gesetzgeberische Absicht obgewaltet, unter die „Veräußerung“ in dem Sinne, wie er im § 38 gebraucht wurde, alle wirtschaftlich gleichwertigen Vorgänge fallen zu lassen, namentlich auch die Einziehung fremder Forderungen durch den Konkursverwalter. In diesem Falle ist die Hingabe des Geldes oder die sonstige Leistung, die behufs Tilgung der Schuld gegeben und so angenommen wurde, im Sinne des Gesetzes als „Gegenleistung“ gegen die gleichzeitig gewährte Schuldbefreiung aufzufassen (vgl. Hellwig, Erweiterung des Eigentumschutzes durch persönliche Ansprüche mit besonderer Beziehung auf § 38 R.D., im Arch. f. Priv. R. 68 S. 224). Nur durch dies Ergebnis wird das Ziel erreicht, daß der Berechtigte durch das mindestens gegenständlich unrechtmäßige Verhalten des Verwalters nicht schlechter, sondern besser gestellt werde. Soweit eine fremde Forderung in Frage steht, bleibt es sich gleich, ob der Verwalter sie an einen anderen verkauft oder selbst einzieht; die Vereinträchtigung des Rechtes des wahren Gläubigers ist in beiden Fällen dieselbe. Wollte man ihm für den zweiten Fall den unmittelbaren Anspruch aus § 46 versagen, so würde er auf die in ihrem Ausgange rechtlich wie wirtschaftlich ungewisse Prozeßführung gegen den Schuldner verwiesen und damit schlechter gestellt, als er es vor dem Eingreifen des Verwalters gewesen war, da der Schuldner noch ihm gegenüber zahlungswillig und zahlungsfähig gewesen sein mochte. Unzweifelhaft hat die Erkenntnis hiervon dazu geführt, den § 38 anders zu fassen als die Bestimmungen der §§ 23, 28 preuß. R.D. von 1855, die lediglich den Verkauf des dem Vindikationsanspruch unterliegenden Gegenstandes berücksichtigten, und den nach § 44 preuß. R.D. unter die „Ansprüche der Massegläubiger“ verwiesenen Fall, daß die Gegenleistung („der Kaufpreis“) bereits zur Masse eingezogen worden ist, mit unter die Ersatzaussonderung einzureihen (Hahn S. 183 Abs. 6; Hellwig S. 252). Die Absicht der Begründung hat zweifellos auch die Billigung des Reichstags geunden, da § 38 von der Kommission wie von der Vollversammlung ohne jede Aussprache oder Änderung angenommen wurde (Hahn S. 548, 647).

Die Anwendbarkeit des § 46 Satz 2 auf die Einziehung fremder Forderungen durch den Konkursverwalter wird teilweise im Schrifttum (Jaeger § 46 Anm. 9; v. Sarwey-Vossert, R.D., 4. Aufl., § 46 Anm. 4) in der Art begrenzt, daß die Tilgung der Schuld durch die Leistung an den Konkursverwalter Voraussetzung sei, bei voran-

gegangener Abtretung also die Wirksamkeit der Leistung gegenüber dem neuen Gläubiger gemäß § 407 BGB., an der es nach dem vorliegenden Sachverhalte fehlt. Eine solche Einschränkung läßt sich nicht rechtfertigen. Der Begründung zum Entwurfe der Konkursordnung ist sie, wie die Belege ergeben, jedenfalls fremd, und es sind auch keine inneren Gründe für die Auffassung anzuerkennen. Eine Vereitelung des fremden Rechtes tritt zwar nicht in dem Maße ein, wie bei Wirksamkeit der Leistung gegenüber dem Berechtigten; jedoch kann, wie Hellwig (S. 225) zutreffend hervorhebt, der Rechtsbehelf aus § 46 R.D. auch dann sehr praktisch werden, wenn der Schuldner durch die Zahlung an den Verwalter nicht befreit wird, z. B. falls er inzwischen zahlungsunfähig geworden ist. Überdies ist regelmäßig, und unzweifelhaft auch im vorliegenden Falle, die Absicht des leistenden Schuldners sowohl wie des die Leistung annehmenden Konkursverwalters darauf gerichtet, das Erlöschen des Schuldverhältnisses gemäß § 362 Abs. 1 BGB. herbeizuführen; der Umstand, daß dies Ziel insoferne der entgegenstehenden, ihrer Verfügungsmacht entzogenen Berechtigung eines Dritten nicht erreichbar ist, vermag dem Vorgange die Merkmale von Leistung und Gegenleistung im Sinne des § 46 R.D. nicht zu nehmen. Zur Heranziehung des Grundsatzes im § 816 Abs. 2 BGB. als eines rechtsähnlichen besteht kein hinreichender Anlaß.

Hiernach wird der Berufsungsrichter die Prüfung, ob sich der Leistungsanspruch des Klägers auf § 46 R.D. stützen läßt, nachzuholen und dabei festzustellen haben, ob sich die Zahlungen des Schuldners G. noch unterscheidbar in der Konkursmasse befinden. Denn an dieser Voraussetzung des Anspruchs auf Abgewährung der Gegenleistung nach Satz 2 des § 46 ist in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen des Reichsgerichts festzuhalten (RGZ. Bd. 41 S. 3, Bd. 94 S. 25; Urteil VII 147/06 in Leipz. 1908, Sp. 855; vgl. Hellwig S. 226; Jaeger § 46 Anm. 17; § 43 Anm. 8). Zwar soll nicht verkannt werden, daß durch dieses Erfordernis, das gerade bei Geldzahlungen zumeist versagen wird, der Anwendbarkeit des § 46 die Wirksamkeit vielfach genommen werden wird. Es ließe sich auch einwenden, daß, wenn auch der allgemeine Aussonderungsanspruch des § 43 R.D. begrifflich auf individuell bestimmte Gegenstände beschränkt sein muß, die Ansprüche der Ersatzaussonderung im § 46 eine derart selbständige Regelung gefunden haben, daß eine Übertragung der rechtlichen Natur des allgemeinen Aussonderungsanspruchs auf sie nicht unbedingt geboten erscheint. Zur Satz 2 handelt es sich ohnehin nicht mehr um dem Berechtigten unterschiedlich zustehende Gegenstände, sondern um Leistungen an die Masse nach Konkursöffnung, die, soweit Geld in Frage steht, nicht anders vor sich gehen, als Zahlungen auf irgendeine Forderung des Gemeinschuldners. Immerhin ist diesen Bedenken

doch nicht so viel Gewicht beizulegen, daß sie ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem im § 137 BGB. geordneten Wege rechtfertigen könnten. . . .

Sollte infolge Vermischung des von G. eingezahlten Geldes mit sonstigen Beständen der Konkursmasse der Rechtsbehelf des § 46 Satz 2 R.D. endgültig versagen, so wird weiter zu erörtern sein, ob nicht der Anspruch des Klägers als Masseschuld nach § 59 Nr. 1 oder 3 R.D. zum Zuge gelangen kann. Da G. dem Beklagten während geraumer Zeit Ratenzahlungen geleistet hat, wird möglicherweise die Beurteilung der Teilbeträge, die der Beklagte nach erlangter Kenntnis von den Ansprüchen des Klägers (spätestens durch die Klagerhebung Ende August 1916), und derjenigen, die er vorher empfangen hatte, eine verschiedene sein müssen. Namentlich bei Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Verb. mit § 59 Nr. 1 R.D. würden sich Abweichungen herausstellen, indem für den früheren Zeitraum wohl der § 687 Abs. 1 BGB. einschlagen würde, während für den späteren der § 678 BGB. dem Kläger vielleicht zustatten kommen könnte. Soweit endlich der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 59 Nr. 3 R.D.) in Frage käme, würde die Erwägung, daß die Masse nicht auf Kosten des Klägers bereichert sei, um deswillen nicht Platz greifen können, weil die Zahlungen des G. bei der Hingabe an den Konkursverwalter den Charakter einer dem Kläger nach § 46 Satz 2 R.D. gebührenden Gegenleistung trugen, und demgemäß jede Verschiebung dieser Rechtslage als auf Kosten des Klägers erfolgt gelten müßte. Auch die Vermischung des von G. empfangenen Geldes mit sonstigen Beständen der Masse durch den Beklagten würde eine solche Verschiebung sein.“ . . .